



Foto: proDente/Johann Peter Kierzkowski

Zur sprechenden (Zahn)Medizin zählt eine „eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung“ zwischen Zahnarzt und Patienten. Ein weiteres Kriterium zur Abrechnung der Leistung mit der Gebührenposition GOÄ 3 ist der Zeitfaktor: Die Beratung hat mindestens zehn Minuten zu betragen und muss schriftlich dokumentiert sein. Was weiterhin zu beachten ist, findet sich im Beitrag.

Die sprechende Medizin – Beratungsleistung GOÄ-Nr. 3

Autor: Zahnarzt Matthias Weichert, LZÄKB-Vorstandsmitglied GOZ/Berufsrecht

Für die sprechende Medizin ist zum Beispiel die GOÄ-Nummer 3 vorgesehen. Diese beinhaltet eine eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung. Die Leistung muss mindestens zehn Minuten dauern und die Mindestdauer von zehn Minuten muss auf der Rechnung angegeben werden.

Positionsbeschreibung der Geb.-Nummer GOÄ 3

„Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher – Die Leistung nach Nummer 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nummer 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung.“

Alle Fälle der Berechnungsfähigkeit

Die Geb.-Nr. 3 GOÄ knüpft in den Beratungsinhalten an die der Geb.-Nr. 1 GOÄ an, beschreibt jedoch eine intensivere Form der Aufklärung mit einer Mindestdauer von zehn Minuten. Gemäß nachgelagerter Abrechnungsbestimmung ist sie für den Zahnarzt nur berechnungs-

fähig als einzige Leistung oder neben den Geb.-Nrn. 5 oder 6 GOÄ. Durch die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts A.GOZ kann die Geb.-Nr. 3 GOÄ auch neben der Geb.-Nr. 0010 GOZ berechnet werden. **Andere, weitere Leistungen sind in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.** Die mehr als einmalige Berechnung im Behandlungsfall bedarf der Begründung.

Wie oft kann berechnet werden?

Der Behandlungsfall ist gemäß Nummer 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts A.GOZ definiert als der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes wegen derselben Erkrankung. Gemäß § 187 Abs. 1 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB wird der Tag der ersten Inanspruchnahme bei der Ermittlung der Monatsfrist nicht mitgezählt. Der Behandlungsfall endet am zahlmäßig mit dem Tag der ersten Inanspruchnahme identischen Tag des Folgemonats.

Wird die Geb.-Nr. 3 GOÄ nicht bei der ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes berechnet, sondern erst an einem späteren Behandlungstermin während des Behandlungsfalls, so bleibt maßgeblich für den Beginn

des neuen Behandlungsfalls dennoch der Tag der ersten Inanspruchnahme.

Eine neue, andere Erkrankung oder wesentliche Änderung/Verschlimmerung der ursprünglichen Erkrankung während des Behandlungsfalls mit in der Folge notwendigerweise anderen Beratungsinhalten löst einen neuen Behandlungsfall mit erneuter Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 3 GOÄ ohne Pflicht zu deren Begründung aus. Ein Hinweis in der Rechnung ist hilfreich.

Am selben Behandlungstag mehrfach berechnungsfähig ist die Geb.-Nr. 3 GOÄ dann, wenn dies durch die Beschaffenheit des Krankheitsfalls erforderlich ist. Die jeweiligen Uhrzeiten der Leistungserbringungen sind anzugeben und die Mehrfachberechnung ist zu begründen.

Die Abrechnungsbestimmung zur Minstdauer von zehn Minuten hat nicht zur Folge, dass die Leistung zwingend in einem Zug erbracht werden muss. Die Leistungserbringung kann auch aufgeteilt werden, d.h., sie kann durch die Erbringung anderer, dann auch berechnungsfähiger Leistungen unterbrochen oder auch auf mehrere Sitzungen verteilt werden. In der Summe muss die Vorgabe hinsichtlich der Minstdauer der Beratung erfüllt werden.

Die Leistungsvornahme per Fernsprecher oder mittels Videoübertragung löst ebenfalls die Geb.-Nr. 3 GOÄ aus (Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums).

Zusammenfassend ist die GOÄ 3 ...

- **berechnungsfähig** als alleinige Leistung
- **berechnungsfähig** für die persönliche als auch telefonische Beratung durch den Zahnarzt
- **berechnungsfähig** nur neben den Gebührennummer GOZ 0010, GOÄ 5, GOÄ 6
- **berechnungsfähig** einmal je Behandlungsfall (Monatszeitraum = 30 Tage), bei Unterschreitung der 30 Tage durch Hinzutreten eines neuen Behandlungsfalles ist die Begründung in der Rechnung notwendig
- **berechnungsfähig** für die mehrfache Berechnung pro Tag mit Angaben der Uhrzeit und Begründung der Notwendigkeit
- **berechnungsfähig** mit den Zuschlägen A bis D (Leistungen außerhalb der Sprechstunde) ■

Bei weiteren Gebührenfragen kann die GOZ-Sprechstunde **jeden Mittwoch in der Zeit von 15 bis 18 Uhr** genutzt werden: 0355/3 81 48-26.



CIRS dent



Jeder Zahn zählt

CIRS dent – Jeder Zahn zählt!

Das **Online Berichts- und Lernsystem** von Zahnärzten für Zahnärzte. Ein wichtiger Baustein für Ihr Praxis-QM mit mehr als 5400 Mitgliedern und ca. 150 Erfahrungsberichten im System.

Auf einen Blick:

Berichtsdatenbank

- Alle Berichte zu kritischen Ereignissen anonymisiert einsehbar
- Gezielte Suche nach einzelnen Berichten möglich

Anonym berichten

- Sichere, vollständig anonyme Berichtsfunktion
- Verschlüsselte Datenübertragung und -speicherung
- Unabhängig von Interessen Dritter

Feedback-Funktion

- Anonyme Veröffentlichung besonders praxisrelevanter kritischer Ereignisse
- Nutzerkommentare
- Diskussionsforum



www.cirsdent-jzz.de